



# **Richtlinie der Stadt Lehrte für die Kreditwirtschaft**

**gem. §§ 120 - 122 Niedersächsisches  
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	1
§ 3 Kreditaufnahme .....	1
§ 4 Kreditkosten und ergänzende Anforderungen.....	2
§ 5 Kreditsicherungsverbot.....	2
§ 6 Fremdwährungskredite.....	2
§ 7 Umschuldung .....	3
§ 8 Liquiditätskredite .....	3
§ 9 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte .....	3
§ 10 Zuständigkeit und Unterrichtung .....	4
§ 11 Inkrafttreten .....	4

# **Richtlinie der Stadt Lehrte für die Kreditwirtschaft gem. §§ 120 - 122 NKomVG**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG) sowie für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 122 NKomVG).

(2) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf die Kredite des städtischen Haushaltes und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 60 Nr. 30 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung - KomHKVO).

(2) Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesentliches Merkmal ist hierfür der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

(3) Liquiditätskredite sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

## **§ 3**

### **Kreditaufnahme**

(1) Die Aufnahme von Krediten ist nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Eine Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Entsprechend gilt dies für einen durch Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Die Kreditaufnahme ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 Abs. 2 NKomVG) sowie bei einer noch bestehenden Ermächtigung aus Vorjahren (§ 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig.

(3) Es sind schriftlich oder fernmündlich dokumentierte Kreditangebote (Ratenkredit oder Annuitätenkredit) von verschiedenen Kreditgebern einzuholen. Für die Annahme eines

Angebotes ist stets der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG) zu beachten. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten. Neben den preisbildenden Bestandteilen (z. B. Zinssatz, Kreditbeschaffungskosten, Tilgung) stellt zudem die Vereinbarung von Kündigungsrechten ein Vertragselement dar.

Sofern ein Kredit bei der Region Hannover aufgenommen wird, erfolgt die Einholung und Prüfung der Angebote seitens der Region Hannover.

(4) Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investition sowie im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

## **§ 4**

### **Kreditkosten und ergänzende Anforderungen**

(1) Neben der Beachtung von marktgerechten Zinsen ist auch eine mögliche Zinsentwicklung zu berücksichtigen. Durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses und unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten wird das Entgelt für den Kredit festgestellt.

(2) Grundsätzlich sollen der Stadt Lehrte in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber gewährt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Kreditgeber das Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht ausschließt. Der Ausschluss des Kündigungsrechtes oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist nur möglich, wenn sich daraus für die Stadt Lehrte ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Gegen Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht zum Zweck der Anpassung des Zinssatzes bei einer von der Kommune zu vertretende Änderung der Rechtsform vorsehen, bestehen keine Bedenken.

## **§ 5**

### **Kreditsicherungsverbot**

Es dürfen für die Aufnahme von Krediten keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat und der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

## **§ 6**

### **Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

## **§ 7**

### **Umschuldung**

- (1) Durch Umschuldungen darf die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe für eine Ausnahme vorliegen.
- (2) Für Umschuldungen gelten die Vorschriften § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie entsprechend.

## **§ 8**

### **Liquiditätskredite**

- (1) Für Liquiditätskredite finden die Vorschriften § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie Anwendung.
- (2) Der geschlossene „Vertrag über die Gewährung eines Kassenkredites vom 21.12.2006“ zwischen den Stadtwerken Lehrte GmbH und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung findet Anwendung.

## **§ 9**

### **Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

- (1) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die eine gemeindliche Zahlungsverpflichtung begründen und daher wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Darunter können insbesondere fallen: Leasinggeschäfte, Energiespar-Contractings, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf kommunalen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit den ein Dritter aufgenommen hat, Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP-Projekte mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.
- (2) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Zudem müssen entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen, die die Unwirtschaftlichkeit herkömmlicher Kreditfinanzierungen belegen.
- (3) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 6 NKomVG). Davon ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen bereits bestehender Verträge sowie Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gelten.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit und Unterrichtung**

(1) Die Zuständigkeit für die Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Richtlinie obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Der Ausschuss für Haushalt, Wirtschaft, Liegenschaften und Feuerschutz ist über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten zu unterrichten. Die Unterrichtung des Rates über die Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Richtlinie erfolgt spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses. Die vereinbarten Konditionen sind mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Lehrte für die Kreditwirtschaft vom 11.05.2017 außer Kraft.

Lehrte, den 30. Oktober 2019  
Der Bürgermeister



Sidortschuk

Beschluss des Rates in der Sitzung vom 30.10.2019